

MIETBEDINGUNGEN GWU-Umwelttechnik GmbH (GWU)

(ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

- 1) Die Vermietung des jeweilig spezifizierten Produktes erfolgt zu den vorliegenden Bedingungen als Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von GWU.
- 2) Die Auftragsbestätigung ist maßgeblich für Vertragsabschluss und Vertragsinhalt, Angebote sind freibleibend. Angebote erfolgen vorbehaltlich der Verfügbarkeit des Mietgegenstands.
- 3) Die Mietzeit beginnt bei Selbstabholung an dem Tag, an dem das Gerät das Lager GWU verlässt, bei Versand am nächsten Arbeitstag nach Versendung. Das Mietverhältnis endet bei Eintreffen im Lager GWU bzw. bei Übernahme durch GWU. Während der Mietzeit trägt der Mieter die Verantwortung für Folge- oder Begleitschäden, die durch den Mietgegenstand selbst, seinen Gebrauch oder durch Ausfall/Fehlfunktion mittelbar oder unmittelbar verursacht werden; dies schließt auch die Schädigung einer dritten Partei ein.
- 4) Die Mietgebühr ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Rechnungsstellung erfolgt netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mietzeit wird i.d.R. auf Wochenbasis berechnet. Die Woche definiert sich aus 7 Kalendertagen ab Mietbeginn. Eine begonnene Woche in der obigen Definition wird als komplette Wochenmiete berechnet. Die Mietzeit beträgt mindestens eine Woche außer es ist anderslautend vereinbart. Bei käuflicher Übernahme des Mietgegenstands oder eines gleichen neuen Geräts besteht die Möglichkeit einer teilweisen Anrechnung der geleisteten Mietzahlungen auf den Kaufpreis. Die Konditionen sind fallweise zu vereinbaren.
- 5) Mietgebühren sind rein netto zzgl. Mehrwertsteuer innerhalb von 3 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- 6) Der Vermieter behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen das vermietete Gerät vor Ablauf der ursprünglich angegebenen Mietdauer mit sofortiger Wirkung vom Kunden zurückzufordern.
- 7) Der Versand des Gerätes erfolgt durch eine vom Vermieter beauftragte Spedition. Sämtliche Transportkosten gehen zu Lasten des Mieters. Alternativ besteht die Möglichkeit der Selbstabholung durch den Mieter.
- 8) Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand getestet und in technisch einwandfreiem Zustand zu übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, die Ware nach Erhalt sofort zu prüfen. Eventuelle Reklamationen, Fehlfunktionen, Störungen oder Beschädigungen des Gerätes sind nach Erhalt vom Mieter innerhalb von 3 Tagen fernmündlich oder per FAX mit schriftlicher Fehlerbeschreibung an GWU zu melden. Später eingehende Reklamationen können nicht anerkannt werden. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige Schulung und nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter Änderungen, Veränderungen oder Justierungen am Mietgegenstand vorzunehmen. Dem Mieter ist untersagt, Reparaturen am Mietgegenstand vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Bei Verlust oder Beschädigung des Gerätes ist GWU unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit Fehler, Störungen oder Schäden am Mietgegenstand nicht vom Mieter zu vertreten sind, hat er nach Wahl des Vermieters Anspruch auf Neulieferung oder Nachbesserung des Gerätes. Während der Ausfallzeit wird die Mietzahlung ausgesetzt. Der fehlerhafte Mietgegenstand ist unverzüglich an GWU einzusenden.

- 9) Der Gebrauch der Geräte beim Mieter darf nur von Fachkräften entsprechend den Bedienungsanweisungen des Herstellers und in der vom Vermieter vorgesehenen Weise erfolgen. Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät, bzw. den Mietgegenstand in gutem Zustand zu erhalten. Alle Instruktionen des Herstellers und Vermieters sind genauestens zu beachten. Bei Bedarf erfolgt je nach Vereinbarung und Absprache eine Einweisung bei GWU oder beim Mieter. Über Konditionen, insbesondere eine Kostenübernahme, für hierbei entstehende Aufwendungen wird eine Vereinbarung getroffen. Der Mieter ist für jeglichen Schaden, der durch Nichtbeachten der Bedienungsanweisungen, der Instruktionen und der Verfahrensanweisung entsteht in vollem Maße haftbar. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit am Einsatzort überprüfen zu lassen.
- 10) Der Vermieter räumt dem Mieter ein im Zeitraum der Miete gültiges, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den Mietgegenstand ein. GWU und der Mieter sind sich darüber einig, dass alle Rechte an dem Mietgegenstand einschließlich etwaiger Kopie von Software (außer bei ausdrücklicher Genehmigung durch GWU) bei dem Hersteller bzw. bei GWU verbleiben. Der Mieter hat sicherzustellen, dass Betriebsanleitungen, Software und dazugehörige Dokumentationen Dritten nicht zugänglich werden. Kopien der Software dürfen (außer bei ausdrücklicher Genehmigung durch GWU) nicht angefertigt werden. Es sind alle Lizenzbedingungen zu erfüllen. Bei Nichterfüllen haftet in vollem Umfang der Mieter.
- 11) Der Mietgegenstand bleibt Eigentum von GWU. Der Mieter hat das Gerät in seinem Besitz zu belassen. Der Mieter darf den Mietgegenstand ohne schriftliche Erlaubnis des Vermieters weder untervermieten noch zur Nutzung an Dritte herausgeben oder weiter versenden. Als Einsatzort der Mietgeräte gilt die uns genannte Lieferanschrift. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden und Nachteile, die dem Vermieter durch den Verstoß gegen diese Bestimmung entstehen.
- 12) Der Mieter erhält das Gerät komplett gemäß dem Lieferschein/Übernahmeprotokoll in einwandfreiem Zustand. Bei Verlust oder Beschädigung des Gerätes, abgesehen von normalem Verschleiß, hat der Mieter den Vermieter zum Neuwert zu entschädigen, bzw. die anfallenden Reparaturkosten in voller Höhe zu übernehmen.
- 13) Verbrauchsmaterial wird vom Mieter gekauft. Der Rechnungsbetrag hierfür ist sofort fällig. Der Mieter hat bei Pfändung dem Vermieter unverzüglich das Pfändungsprotokoll zu übersenden. Gleiches gilt, wenn von dritter Seite Rechte an den Mietgegenstand geltend gemacht werden sollten. Der Mietgegenstand ist Eigentum von GWU.
- 14) Erfüllungsort und Gerichtsstand ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von GWU.
- 15) Ein Mietvertrag mit der Unterschrift des Mieters mit Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Mietbedingungen wird angefertigt und ist vom Mieter zu unterzeichnen.

Ergänzung für Feldmessgeräte und Remote-Sensing-Systeme

- 16) Der Mieter sorgt dafür, dass evtl. notwendige Genehmigungen zur Installation des Messgerätes vom Grundstückseigentümer bzw. Pächter eingeholt werden. Voraussetzungen sind geeignete Zuwegung, Belüftung und Reinigung der Messstelle bzw. Stellfläche. Evtl. Pachtzahlungen für den Aufstellplatz und Kosten für die Sicherung des Messortes gehen zu Lasten des Mieters.
Eventuelle Mehrkosten, die nicht durch den Vermieter zu verantworten sind (z.B. nicht befahrbarer Untergrund, zusätzliches Rangieren o.ä.) gehen zu Lasten des Mieters.
Sollte der Messort für eine Messung ungeeignet sein, so dass die Messung nicht durchgeführt werden kann, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Mieters.
- 17) Messgeräte bzw. -systeme können in seltenen Fällen durch äußere Einflüsse, die nicht durch den Vermieter zu vertreten sind, beeinträchtigt werden oder sogar ausfallen (z.B. durch Blitzeinschlag, Überspannung, Unwetter, Schneefall, Eisansatz, Fehlbedienung durch den Mieter bzw. durch das Personal vor Ort etc.). Eventuell anfallende Mehrkosten, z.B. durch zusätzliche Besuche an der Messstelle, werden gegen nachgewiesenen Aufwand in Rechnung gestellt.

Speziell für Remote-Sensing-Systeme:

Umgebungsgeräusche, Witterungseinflüsse oder atmosphärische Bedingungen können die Höhen-Verfügbarkeit von Remote-Sensing-Messungen beeinträchtigen.

- 18) Fernüberwachung und Datenübernahme:
Voraussetzung Telefonanschluss für Modembetrieb oder ausreichende Mobilfunknetz-Versorgung für GPRS/UMTS-Betrieb. Bei Mobilfunknetz-Betrieb ist eine Data-Only SIM-Karte (PIN-Abfrage abschaltbar und separate Tel.-Nr. für Daten-Übertragung) erforderlich. Das gewählte Mobilfunk-Netz muss über einen geeigneten Datenservice verfügen. In der Planungsphase sind Details mit dem Vermieter abzustimmen.
Einwahlgebühren und Kosten der Fernabfrage (Verbindungsgebühren und Zeit) werden nach Aufwand berechnet.

Stand August 2012